

Kommunikation. Die Kriterien ihrer sittlichen Bewertung müssen im Menschen selbst gesucht werden. – H. Zeimentz (Mainz): „Toleranz – Freiheit – Wahrheit“ kritisiert den früheren Toleranzbegriff. Erst das II. Vat. hat Toleranz im positiven Sinn (Religionsfreiheit) mit der Personenwürde begründet. Das bedeutet nicht, daß man jede Meinung eines anderen als richtig annehmen müsse, wohl aber, daß man Achtung vor der Person und Respekt vor der Gewissensüberzeugung des anderen haben müsse. Um der Glaubenseinheit willen hat die Kirche das Recht zu urteilen, ob eine Interpretation der Glaubenslehre mit der Glaubensüberzeugung der Kirche vereinbar sei oder nicht. Z. läßt erkennen, daß er mit Einzelheiten der Laisierungspraxis bzw. der Verfahrensordnung der Glaubenskongregation nicht einverstanden ist, unterläßt es aber, konkrete Vorschläge zu machen. Dem Jubilar, der die Bande zwischen Mainz und den Hochschulen Polens geknüpft hat, ist zu gratulieren und den Hgg. zu danken, daß sie dem Westen diese beachtlichen Arbeiten zugänglich gemacht haben.

Wien

Karl Hörmann

MOLINSKI WALDEMAR (Hg.), *Versöhnen durch Strafen? Perspektiven für die Straffälligenhilfe*. (Sehen – Verstehen – Helfen, Bd. 3) (175.) Herder, Wien/Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1979. Kart. lam. S 168.–, DM 22.80.

Das Thema „Strafvollzug“ ist aktuell und auch in den Massenmedien sehr beliebt. Man kann damit leicht Emotionen aufladen und (wenn einige spektakuläre Kriminalfälle verallgemeinert werden) sogar den Wunsch nach der Todesstrafe hervorrufen. Es ist daher selbstverständlich, wenn der Durchschnittsbürger, der in seinem ganzen Leben noch nicht viel mit Polizei und Justiz zu tun hatte, sich kein richtiges Bild über diese Fragen machen kann. Daher scheinen mir diese Studien von namhaften Fachexperten geeignet zu sein, den interessierten Leser über Strafvollzugsfragen befriedigende Auskunft zu geben. Dem Hg. ist es gelungen, die Mitarbeiter so auszuwählen, daß ein einheitliches, übersichtliches Bild über die Fragen der Strafe, Strafvollzug und Straffälligenhilfe gegeben wird.

Alle mit dieser Materie Beschäftigten wissen, daß im praktischen Strafvollzug „Sicherheit und Ordnung“ oft mehr bedeuten als der Mensch. Klar wird aufgezeigt, daß der Mensch nicht aus Rache bestraft werden darf, sondern Zweck des Strafvollzuges in erster Linie die Rückführung in ein ordentliches Leben ist. Kurze und auch lange Freiheitsstrafen erscheinen reformbedürftig: kurze, weil sie schon von ihrer Dauer her keine hinreichende Vorbereitung auf ein straffreies Leben zulassen; lange deshalb, weil sie den Verurteilten in zunehmenden Maße dem sozialen Leben entfremden. Freiheitsstrafen werden oft so verhängt, daß sie die Entsozialisierung, ja sogar den Rückfall des Straftäters fördern. Man argumentiert oft, der Täter sei mit seinem Opfer nicht sehr human umgegangen und verdiene daher

eine ebenso unmenschliche Behandlung. Würde der Staat so mit dem Täter umgehen, wie dieser mit seinem Opfer verfahren ist, würde er sich mit ihm hinsichtlich der Handlungsweise auf gleiche Ebene begeben. Der entscheidende Akzent ist vielmehr darauf zu legen, daß die Bestrafung rechtlich und sozialpsychologisch die Aussöhnung des Täters mit der Rechtsgemeinschaft ermöglicht. Wenn der Staat jemand seine Freiheit entzieht, übernimmt er eine besondere Verantwortung für diesen Menschen. Der Strafvollzug muß deshalb nicht nur Schädigungen (die er zur Folge haben kann) begegnen, sondern darüber hinaus im Rahmen seiner Möglichkeiten die Voraussetzungen schaffen, daß der Straffällige nicht mehr rückfällig wird.

Besonders verdienstvoll scheint mir das Aufzeigen von Möglichkeiten und Grenzen persönlicher Hilfe für die Rückführung Straffälliger zu sein. einerseits kann die Resozialisierung nicht allein in der Abgeschlossenheit eines Gefängnisses erfolgsversprechend abrollen, sondern braucht die aktive Mithilfe idealer, ausgebildeter und erfahrener Mitarbeiter. Andererseits werden aber auch klar die Grenzen und Möglichkeiten dieser oft ehrenamtlichen Mithilfe aufgezeigt.

Es wäre wünschenswert, daß jeder im Strafvollzug Beteiligte, diese Grundsätze studiert und befolgt. Viele würden dann an diesem schweren Beruf nicht scheitern (weil sie sich als Rächer der Gesellschaft fühlen), sondern in dieser schwierigen Aufgabe Freude und Erfüllung finden.

Wien

Anton Eder

PASTORALTHEOLOGIE

SCHWALBACH ULRICH, *Firmung und religiöse Sozialisation*. (Innsbrucker theol. Studien, Bd. 3) (185.) Tyrolia 1979. Kart. lam. S 240.–, DM 36.–.

Welche Funktion hat heute noch die Firmung? Unter der Fülle von Abhandlungen und Behelfen ragt Schwalbachs Untersuchung zur Firmung und religiösen Sozialisation besonders hervor. Er gliedert das umfangreiche Thema in 3 Hauptteile: Zur Liturgie- und Dogmengeschichte der Firmung, Soziologische Fragestellung, Konsequenzen für die Praxis der Firmung.

Die geschichtliche Entwicklung der Firmung beginnt mit der Urkirche und läßt bis zum 8. Jh. noch keine Abspaltung vom Initiationssakrament der Taufe erkennen. Selbst Hugo von St. Viktor hält an der Einheit der Chrismasalbung bei Taufe und Firmung fest, vor allem, wenn der Bischof als Spender zur Verfügung stand. Später wird in der Westkirche die Firmung zur Salbung zum Kämpfer für Christi Reich. Theologisch sieht Thomas v. A. die Firmung als Geistsendung in der Fülle, hält aber an der Reihenfolge Taufe, Firmung, Eucharistie fest. In der heutigen Firmtheologie sind Ansätze von allen geschichtlichen Perioden vorhanden, im bes. wird die Mitarbeit des Empfängers (opus operantis) besonders betont. H. Mühlen streicht